



Härtefall-Fonds - Phase 2

Antragstellung ab 20. April 2020 möglich

Nachdem in der Phase 1 eine Soforthilfe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden konnte, startet nunmehr die Phase 2 des Härtefall-Fonds. Die Antragstellung für Phase 2 ist **ab Montag, 20. April 2020**, ausschließlich online auf der Seite der Wirtschaftskammer unter

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

möglich.

Die Antragstellung für Phase 1 ist noch bis Freitag, 17. April 2020, möglich, es steht jedoch allen Antragstellern (unabhängig davon, ob bereits ein Antrag in Phase 1 gestellt wurde) in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu € 6.000,00 zur Verfügung.

Generell ist die Antragstellung für den Härtefall-Fonds weiterhin bis 31.12.2020 möglich.

Zur Vorbereitung aller Unterlagen stellt die Wirtschaftskammer unter oben angeführtem Link ab morgen, 16.4.2020, ein Musterformular zur Verfügung.

Der Förderzuschuss beträgt maximal € 2.000,00 pro Monat und wird für maximal drei Monate gewährt. (Gesamtförderung maximal € 6.000,00)

Basis zur Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang. Der Betrachtungszeitraum für den Nettoeinkommensentgang ist der jeweilige Monat der Corona-Krise, der erste Betrachtungszeitraum ist von 16. März bis 15. April 2020.

Die Betrachtungszeiträume sind fix vorgegeben und betreffen:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;

Für jeden Betrachtungszeitraum ist **ein gesonderter Antrag** zu stellen.

Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 **angerechnet!**



Antragsberechtigt sind weiterhin dieselben Gruppen wie bei Phase 1.

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter wird über Agrarmarkt Austria abgewickelt. (<https://www.ama.at/Allgemein/Presse/Presse-2020/Haertefallfonds-Beantragung-der-Beihilfe-ab-30-Mae>)

Im Gegensatz zur Phase 1 haben sich bei Phase 2 folgende Kriterien verändert:

Förderberechtigt sind nunmehr auch Unternehmen bei denen eine Gründung zwischen 1. Jänner und 15. März 2020 erfolgt ist.

Die bisherigen Einkommensgrenzen entfallen komplett. Es **müssen jedoch in einem** rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 **positive Einkünfte** vorhanden sein.

Der Bezug einer zusätzlichen Pension ist nunmehr kein Ausschlussgrund. Diese Bezüge werden als Nebeneinkünfte bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet. Zusätzlich zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb dürfen nun auch weitere Einkünfte wie z.B.: aus unselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und sonstige Einkünfte vorliegen.

Diese Nebeneinkünfte werden jedoch bei der Ermittlung des Förderzuschusses ebenfalls angerechnet und reduzieren die Förderhöhe.

Gründer, die zwischen 1. Jänner und 15. März 2020 ihr Unternehmen gegründet haben erhalten pauschal € 500,00 pro Monat je Betrachtungszeitraum, **wenn** sie ihren Nettoeinkommensentgang darstellen können. Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit muss vorliegen. Das kann sowohl eine Pflichtversicherung oder auch eine freiwillige Versicherung sein.

Der Nettoeinkommensentgang ist generell die Differenz zwischen durchschnittlichem monatlichen Nettoeinkommen des Vergleichsjahres, für welches der zuletzt verfügbare Steuerbescheid vorliegt (in der Regel 2018 oder 2019), und dem geschätzten Nettoeinkommen des ausgewählten Betrachtungszeitraums (z.B. 16.3.2020 – 15.4.2020).

Das geschätzte Nettoeinkommen errechnet sich wie folgt: **(Nettobetriebseinnahmen x Umsatzrentabilität)**. Die Umsatzrentabilität errechnet sich wie folgt: **(Nettoeinkünfte / Nettobetriebseinnahmen)**. Als Vergleichszeitraum gilt das jüngste Jahr zwischen 2015 bis 2019 in dem ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid mit positiven Einkünften vorliegt. Auf Wunsch des Förderungswerbers kann der Vergleichszeitraum auf drei Jahre ausgedehnt werden

In diesem Fall werden die zugrundeliegenden Werte für die Ermittlung der Umsatzrentabilität auf Basis des Durchschnitts der Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre ermittelt.



Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online via Formular mit automatisierter Datenübermittlung von FinanzOnline. Die Antragstellung **ist nur über die Seite der WKO** möglich. (Siehe Link oben)

Folgende Werte müssen vom Förderungswerber im Online-Formular selbst angegeben werden:

- **Nettobetriebseinnahmen** (Waren-/Leistungserlöse) des Betrachtungszeitraums (z.B. 16. März bis 15. April)
- **Nettonebeneinkünfte** des Betrachtungszeitraums (z.B. Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder unselbständiger Arbeit nach Steuern).
- Aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt. Darüber hinaus kann aus Vereinfachungsgründen der durchschnittliche Steuersatz des Vergleichsjahres für die Ermittlung der Netto-Nebeneinkünfte herangezogen werden. Der Durchschnittssteuersatz kann aus dem Einkommensteuerbescheid abgeleitet werden: Einkommensteuer dividiert durch Einkommen = Durchschnittssteuersatz.

Zur **Identifikation** werden folgende Angaben des Förderungswerbers benötigt:

- Persönliche Steuernummer
- Sozialversicherungsnummer
- KUR oder GLN (wie bereits bei Phase 1)

Wir hoffen hiermit einen kleinen Überblick über die Antragstellung zu Phase 2 gegeben zu haben und werden Sie auch über die weiteren Entwicklungen betreffend dem Corona-Virus zeitnah informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Hösele

